

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a, VergGr. VII, VI b

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 325/74
Urteil des BAG vom 14. Mai 1975 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 325/74

2 Sa 132/74 Hamm

Verkündet am
14. Mai 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. April 1974 - 2 Sa 132/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1945 im Aufsichtsbezirk Ro des Wasser- und Schifffahrtsamtes R in den Diensten der Beklagten. Er gehört der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr an. Durch Arbeitsvertrag vom 6. November 1959 wurde der Kläger für die Zeit ab 1. Dezember 1959 aus dem Lohn- in das Angestelltenverhältnis übernommen und in VergGr. VIII TOA eingereiht.

Unter dem 19. Oktober 1960 erhob der Kläger beim Arbeitsgericht R Klage auf Feststellung, daß ihm ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. VI b TOA zustehe und berief sich dafür auf den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TOA vom 15. Januar 1960. Mit Rücksicht darauf, daß der im Aufsichtsbezirk Ri gleiche Tätigkeiten verrichtende Angestellte D beim Arbeitsgericht R ebenfalls eine Klage eingereicht hatte, nach der er die Feststellung verlangte, nach VergGr. VI b, hilfsweise nach VergGr. VII TOA vergütet zu werden, schlossen die Parteien am 25. November 1960 einen Prozeßvergleich, nach dem die Sache des Klägers gemäß der rechtskräftigen Entscheidung in Sachen D behandelt werden solle, wobei die Parteien davon ausgingen, daß dieser Prozeß in zwei Instanzen entschieden wird. Dem Kläger D wurde in erster Instanz unter Abweisung der Klage im übrigen Vergütung nach VergGr. VII TOA zugesprochen. Auf die Berufung beider Parteien wurde die Klage D in vollem Umfange abgewiesen.

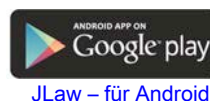
Nachdem ab 1. Januar 1966 der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 in Kraft getreten war, wurde der Kläger rückwirkend zum 1. Januar 1966 in VergGr. VII Fallgruppe 2 gemäß Schreiben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion M vom 7. Juli 1966 höhergestuft. Mit Antrag vom 22. März 1972 bat der Kläger um seine Einstufung in VergGr. VI b BAT. Am 15. Mai 1972 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß die Höhergruppierung nicht möglich sei, da seine Tätigkeiten nicht den Merkmalen der VergGr. VI b BAT entsprächen.

Der Aufsichtsbezirk Ro ist eine Außendienststelle des Wasser- und Schifffahrtsamtes R und betreut und unter-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

hält eine Strecke von ca. 26 km des Dortmund-Ems-Kanals. Ein Organisations- oder Geschäftsverteilungsplan ist dort nicht vorhanden. Die Dienststelle ist mit einem Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10 als Dienststellenleiter, dem für die Büroarbeiten zuständigen Kläger, einem Wasserbauwerkmeister, zwei Kolonnenführern, 22 Wasserbauwerkern und -arbeitern und einem Motorbootfahrer besetzt. Das Aufgabengebiet des Klägers setzt sich nach der Darstellung des Klägers wie folgt zusammen:

"1. Aufstellung der Bruttolohnnachweise	30 %
2. Anfertigung von Berichten und Ablegen der Vorgänge einschl. Unfallberichte	20 %
3. Ausstellung von Bestellzetteln einschl. Einholung der Angebote, Anforderung durch Verlangzetteln beim Zentralmagazin	10 %
4. Bearbeitung von Leistungs- und Lieferungsrechnungen	20 %
5. Rentenangelegenheiten	5 %
6. Schwebstoffmessung des Kanalwassers	2 %
7. Maschinenschreibarbeiten (Anfertigung von Reinschriften nach Konzepten und Abschriften)	10 %
8. Führung der Gebühreennachweise, Ergänzung des Vorschriftenwerks, Annahme von Telefongesprächen u.a.	3 %"

Der Kläger hat behauptet, die unter 1) bis 6) genannten Tätigkeiten seien keine selbständigen Teiltätigkeiten, sondern einheitlich zu bewerten. Die Tätigkeit zu 7) müsse unberücksichtigt bleiben, da sie einer besonderen Fallgruppe als Tätigkeit im Schreibdienst zuzuordnen sei, soweit sie nicht eine Zusammenhangstätigkeit darstelle. Die Tätigkeiten zu 1) bis 6) erforderten gründliche Fachkenntnisse im Bürodienst, d. h. nähere Kenntnis von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen. Das gelte insbesondere für die Aufstellung der Bruttolohnnachweise. Da er diese Tätigkeiten 12 Jahre lang ausgeübt und sich darin bewährt habe, habe er Anspruch auf Teil-



- 4 -

nahme am Bewährungsaufstieg nach VergGr. VI b BAT. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. April 1973 nach VergGr. VI b BAT zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, daß dem Rechtsstreit gegen den Kläger D im wesentlichen dieselben Tätigkeiten zugrunde gelegen hätten, die auch Gegenstand des jetzigen Prozesses seien. Beim Kläger sei lediglich insoweit eine Änderung eingetreten, als er nur noch die Bruttolohnnachweise aufzustellen habe und keine Lohnberechnungen mehr durchführe. Damit sei die Tätigkeit des Klägers eher geringer zu bewerten und könne er angesichts des Vergleichs vom 25. November 1960 nicht mehr geltend machen, doch in Wirklichkeit eine Tätigkeit der VergGr. VII BAT verrichtet zu haben. Im übrigen bestehe kein Anspruch des Klägers auf höhere Vergütung, da keine der von ihm verrichteten Tätigkeiten die Voraussetzungen der VergGr. VII BAT erfüllt habe; nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw. seien nicht notwendig gewesen. Der Kläger führe Prüfungen nur formeller Art durch; außerdem könnten nähere Kenntnisse von Gesetzen usw. nur bei höchstens 30 % der Tätigkeit des Klägers vorliegen. Da es sich nicht um einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeiten handle, reiche das in keinem Falle aus; die einzelnen Tätigkeiten stünden in keinerlei Zusammenhang und müßten daher jeweils einzeln geprüft werden. Im übrigen verteilten sich die Aufgaben des Klägers wie folgt:

1. Aufstellung der Bruttolohnnachweise	30 %
2. Erstellung von Berichten	15 %
3. Ausstellung von Bestellzetteln	15 %
4. Bearbeitung von Lieferungs- und Leistungsrechnungen	15 %
5. Bearbeitung von Rentenangelegenheiten	5 %
6. Schwebstoffmessung des Kanalwassers	5 %
7. Maschinenschreibarbeit und allgemeine Bürotätigkeit wie Ordnen der Akten, Ablegen des Schriftwechsels, Ausfüllen von Unfallanzeigen und Einordnen von Vorschriften	15 %"

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Der Streitwert wurde vom Landesarbeitsgericht auf 6.498,90 DM festgesetzt. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 31. Dezember 1974 weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

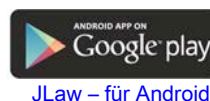
Jedenfalls in seiner zusätzlichen Begründung geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß dem Kläger eine Vergütung nach VergGr. VI b BAT nicht zusteht. Unter diesen Umständen brauchte auf die Hauptbegründung des angefochtenen Urteils nicht näher eingegangen zu werden. Ihr kann aus Rechtsgründen ohnehin nicht gefolgt werden. Wenn das Landesarbeitsgericht nämlich meint, der Kläger könne sich schon nach dem Vergleich vom 15. November 1960 nicht darauf berufen, Tätigkeiten nach VergGr. VII TOA/BAT ausgeübt zu haben, weil der Kläger D mit seinem Hilfsanspruch auf Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe abgewiesen worden ist, so ist das nicht frei von Rechtsfehlern. Das Landesarbeitsgericht übersieht nämlich insoweit, daß der Kläger auch schon im Vorprozeß von vornherein nur einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT verfolgt hatte, so daß sich der Vergleich im Zweifel nicht auch auf den vom Kläger D zusätzlich gestellten Hilfsantrag bezog. Vor allem aber macht der Kläger nunmehr Vergütung nach VergGr. VI b BAT aufgrund Bewährungsaufstiegs nach dieser Vergütungsgruppe geltend, der erst durch den Tarifvertrag vom 25. März 1966 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 eingeführt worden ist und danach gegenständlich von dem Vergleich vom 15. November 1960 gar nicht erfaßt werden konnte. Außerdem ist hierfür der Anspruch auf tarifliche Mindestvergütung nach VergGr. VII BAT nur eine Vorfrage, die selbst bei unmittelbar rechtskräftiger anderweitiger Entscheidung schon

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zwischen den Parteien u.U. anders entschieden werden könnte. Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß sich die Parteien nach § 4 Abs. 4 TVG über eine tarifliche Mindestvergütung und damit auch über unabdingbare Tarifansprüche nicht ohne weiteres vergleichsweise einigen können.

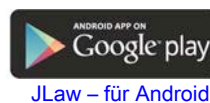
Auf diese Fragen kam es aber deshalb entscheidend nicht mehr an, weil das Landesarbeitsgericht in seiner weiteren Begründung zutreffend davon ausgeht, daß die vom Kläger auszuübende Tätigkeit nicht nach VergGr. VII BAT zu bewerten ist. Entgegen der Auffassung der Revision geht das Landesarbeitsgericht dabei im Rahmen seines ihm insoweit zustehenden Beurteilungsspielraumes davon aus, daß die dem Kläger obliegenden Arbeiten keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit darstellen, sondern jeweils für sich zu bewertende Teiltätigkeiten sind. Das Landesarbeitsgericht hat dabei den Rechtsbegriff der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nicht verkannt. Es geht vielmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon aus, daß nach den Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen ist, ob nach gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Geschäftsverteilungsplänen oder nach der Verkehrsanschauung innerhalb der Behörde, einer behördlichen Übung sowie einem engen Zusammenhang der übertragenen Aufgaben im Einzelfalle eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Betracht kommt. Das sind die hier zu prüfenden Merkmale, so daß der Rechtsbegriff nicht verkannt ist (vgl. AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT und ständig, zuletzt vom 9. November 1973, 16. Oktober 1974, 11. Dezember 1974 - AP Nr. 77, 81, 82 zu §§ 22, 23 BAT). Nach diesem zutreffend aufgestellten Rechtsbegriff prüft das Landesarbeitsgericht, daß das Aufgabengebiet des Klägers, in dem er seit dem 1. Juli 1961 tätig ist, weder durch gesetzliche Bestimmungen noch Verwaltungsvorschriften oder einen Geschäftsverteilungsplan zusammengefaßt wurde. Es lehnt auch eine entsprechende behördliche Verkehrsanschauung oder Übung ab und führt aus, daß es an einem engen Zusammenhang der dem Kläger übertragenen Aufgaben im ausgeführten Rechtssinne fehlt. Das Landesarbeitsgericht betont weiter, daß die dem Kläger obliegenden, im einzelnen aufgezählten Arbeiten ohne jeden inneren Bezug zueinander sind, mit Ausnahme

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

von Maschinenschreibarbeiten, soweit sie im Rahmen anderer Tätigkeiten anfallen. Das liegt alles im Rahmen des der Tatsacheninstanz zukommenden Beurteilungsspielraumes und läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Das gilt auch für die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, wonach diese Aufgaben nur deshalb in der Person des Klägers zusammengefaßt sind, weil er die einzige Bürokraft der Dienststelle ist und deshalb notgedrungen sämtliche Büroarbeiten erledigen muß, soweit sie nicht dem Dienststellenleiter vorbehalten sind. Damit grenzt das Landesarbeitsgericht nur negativ ab, daß die Zusammenfassung der Aufgaben in der Person des Klägers keinen inneren Zusammenhang schaffe. Das gilt auch für die weiteren Ausführungen, daß sich die Arbeiten ohne weiteres auf mehrere Angestellte verteilen ließen, wenn sie vorhanden wären, und daß dem Kläger einzelne Tätigkeiten genommen werden könnten, ohne daß hierdurch andere Arbeiten berührt würden. Auch damit will das Landesarbeitsgericht nur sagen, daß durch diese Zusammenfassung kein innerer sachlicher Zusammenhang der Einzelaufgaben geschaffen würde. Entgegen der Auffassung der Revision hat damit das Landesarbeitsgericht den zunächst zutreffend dargestellten Rechtsbegriff auch nicht verlassen. Es hat insbesondere nicht die Auffassung vertreten, die Arbeiten, die auf verschiedene Verwaltungsangestellte verteilt werden könnten oder abgetrennt werden könnten, müßten stets als Teiltätigkeiten getrennt bewertet werden. Das Landesarbeitsgericht hat lediglich im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes hier im Einzelfall getrennt zu bewertende Teiltätigkeiten angenommen. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Liegen aber damit getrennte, jeweils für sich zu bewertende Teiltätigkeiten vor und war entgegen der Auffassung des Klägers keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen, so hat das Landesarbeitsgericht auch zutreffend eine Schlüssigkeitsprüfung für sämtliche Tätigkeiten durchgeführt, wobei es folgerichtig zu dem Ergebnis kommt, daß der Kläger bei höchstens 30 % der Arbeiten, nämlich bei der Aufstellung der Bruttolohnnachweise, gründliche Fachkenntnisse anzuwenden hat. Das reicht aber für einen Anspruch auf tarifliche Mindestver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

gütung nach VergGr. VII BAT als Voraussetzung für die Teilnahme am Bewährungsaufstieg nach VergGr. VI b BAT nicht aus, weil danach nicht die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers die Tarifmerkmale erfüllt. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers werden gründliche Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. VII BAT nur im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bruttonachweise benötigt.

Demgegenüber kann der Kläger sich auch nicht auf eine Verletzung des § 139 ZPO berufen, da die Beklagte spätestens in der Berufungsinstanz bereits bestritten hatte, daß der Kläger außerhalb dieses Gebietes Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. VII BAT benötige. Es wäre danach Aufgabe des Klägers gewesen, substantiiert darzulegen, inwieweit er für jede der einzelnen Tätigkeiten im Bewährungszeitraum gründliche Fachkenntnisse benötigte; er konnte sich nicht mehr pauschal auf die Zusammenfassung gesetzlicher, tariflicher und dienstrechtlicher Bestimmungen berufen. Der Kläger hat auch in der Revisionsbegründung nicht im einzelnen angeben können, welche konkreten Fachkenntnisse er auf eine entsprechende Frage des Landesarbeitsgerichts vorgetragen hätte.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller

Hillebrecht

Willems

Schulz-Rupp

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)